



Barrierefreiheit: Ein haftungs- und versicherungsrechtlicher Einblick

Nur zur internen Verwendung FV

Lars Hohendahl

Fachforum für Verkehrsunternehmen (FV) 2016

17. Februar 2016

HDN
HDNA

Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke

Beförderung von E-Scootern Die Werbung ?

HDN
HDNA

Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke

Seite 2



In der **Haftpflicht**versicherung
(Versicherung gegen Drittschäden):

Bei der Beförderung von E-Scootern
besteht sowohl bei HDN nach
Anlage 1 zur Satzung und als auch
beim HDNA VVaG gem. BKfzHaftpflicht
Deckungsschutz.

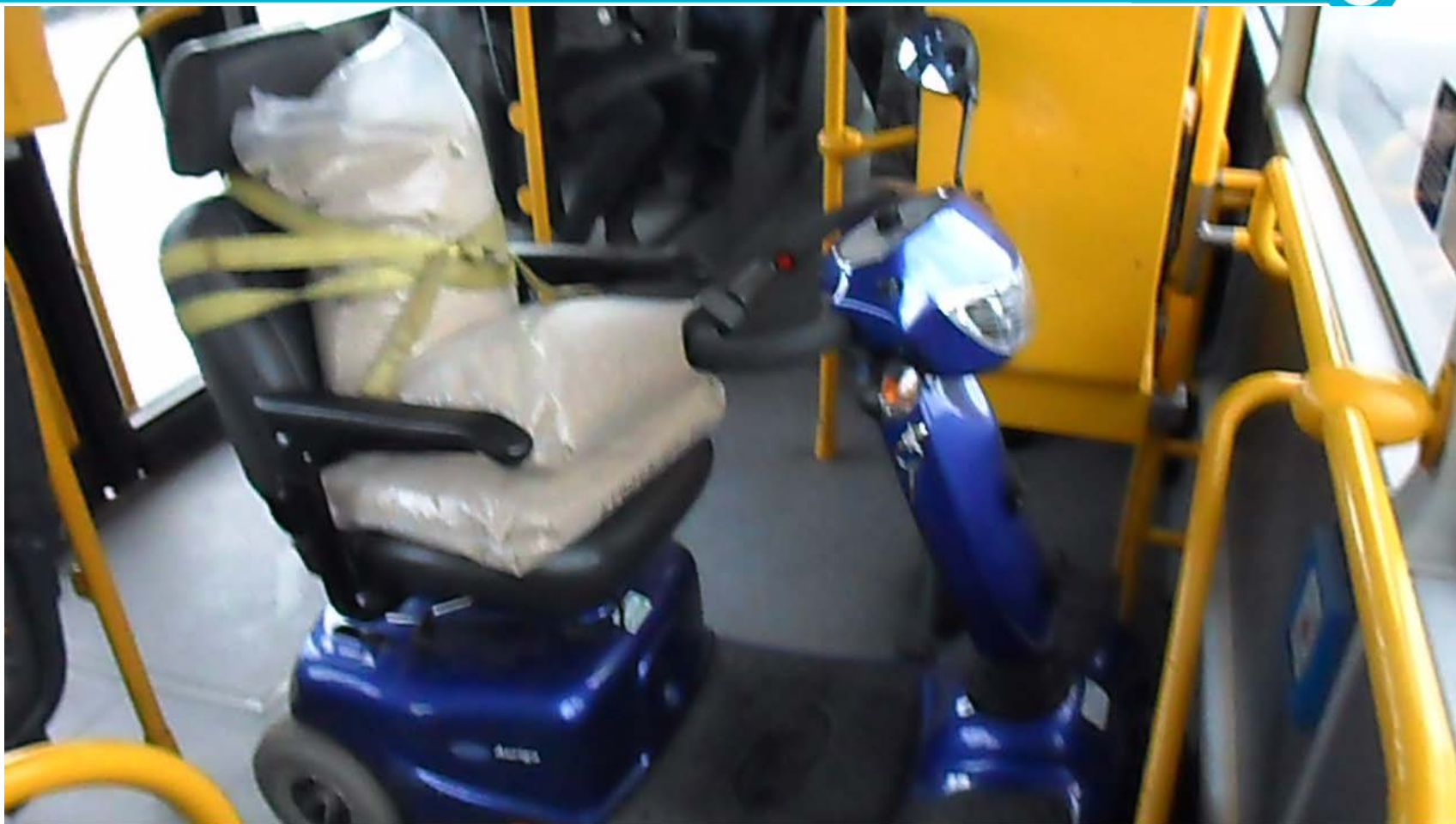


In der **Kasko**versicherung
(Versicherung gegen eigene Fahrzeugschäden):

Bei Schäden durch die Beförderung
von E-Scootern **besteht kein**
Deckungsschutz, da der Unfall-
begriff nicht erfüllt ist und ein so
genannter Betriebsschaden vorliegt
(Ausnahme: Glasbruch).



Beförderung von E-Scootern
Der Streitpunkt
Abbremsung eines KOM



Beförderung von E-Scootern
Der Streitpunkt
Abbremsung einer Straßenbahn



Haftung des Verkehrsunternehmens (VU):

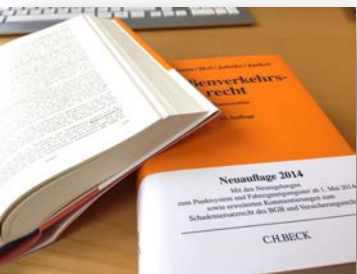
Grundsätzlich haftet das VU (als Halter bzw. Betriebsunternehmer) aus

§ 7 StVG oder

§ 1 HaftpflichtG

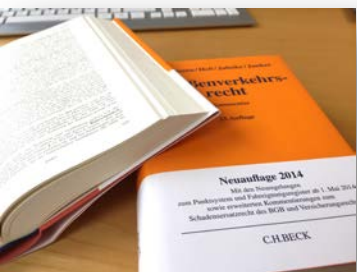
verschuldensunabhängig

gegenüber dem beförderten E-Scooter-Nutzer
und den weiteren Fahrgästen.

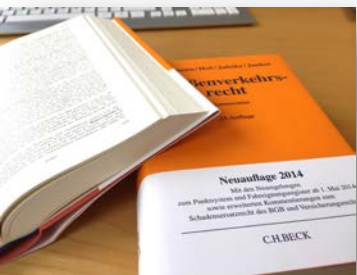


Haftung des Verkehrsunternehmens (VU):

Verhält sich das Personal des VU zudem „falsch“ (z. B. Notbremsung aufgrund eigener Fehleinschätzung, falsche Aufstellung geduldet), haftet das VU ferner noch
**deliktisch aus
§ 823 BGB.**



Haftung des Fahrgastes:



Dagegen **haftet** der Fahrgast (auch gegenüber sich selbst =

Eigenverschulden) aus § 823 BGB **nur**, wenn ihm ein **(Mit-)Verschulden nachgewiesen** werden kann.

Haftung des VU und des Fahrgastes:

In diesem **Spannungsverhältnis** ist eine Haftung des VU gegenüber dem E-Scooter-Nutzer oder einem (weiteren) Drittgeschädigten oder hinsichtlich der Eigenschäden des VU zu beurteilen.



Das (haftungsrechtliche) Problem:

Umsetzung der Ansicht des Verkehrsministeriums NRW, welches die Beförderung von E-Scootern nur unter u.a. Voraussetzungen empfahl (diese Empfehlung bezeichnete die VDV-Landesgruppe NRW mit Rundschreiben vom 27.05.2013 als zielförderlich):

- ✿ Nutzer des E-Scooters muss schwerbehindert sein (Kennzeichen G und aG im Schwerbehindertenausweis)
- ✿ Der E-Scooter muss sicher verladen und abgestellt werden können
- ✿ Es dürften im Einzelfall keine Aspekte der Verkehrssicherheit gegen die Mitnahme sprechen.



Das (haftungsrechtliche) Problem:

Umsetzung in der **Praxis** ?

Mit welchen **Folgen**?



Ist der generelle Ausschluss der Beförderung von E-Scootern rechtlich zulässig ?

- Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2015 (Az. 1 U 64/15)
- Oberverwaltungsgericht Münster (Beschluss vom 15.06.2015, Az.: 13 B 159/15)



Das (haftungsrechtliche) Problem [I]:

Entschließt man sich dazu, diese Gefährte weiter zu befördern, nimmt man u.U. **das höhere Haftungsrisiko (bewusst) in Kauf**, sodass man dies bei der zu treffenden Haftungsabwägung nicht zum Nachteil des Fahrgastes auslegen können wird.

Das (haftungsrechtliche) Problem [II]:

Etwas anderes könnte gelten, wenn man die Beförderung des auf dem E-Scooter sitzenden Fahrgast untersagt oder besondere Hinweise oder Bedingungen zur Beförderung erlässt. Verstößt der Fahrgast dagegen, könnte das Mitverschulden höher bewertet werden, als bei vergleichbaren Fällen bei der Beförderung von Rollstuhlfahrern, die sich nicht korrekt im Verkehrsmittel positioniert oder Eigensichermaßnahmen verabsäumt haben.

Haftung des E-Scooter-Nutzers (Eigenschaden des VU)

Schäden am **eigenen** Verkehrsmittel:

Schwierigkeit: Der Fahrgast haftet nur, wenn ihm konkret ein Verschulden (z.B. falsche Aufstellung des E-Scooters) nachgewiesen werden kann.

Dann kann ein Anspruch gegen den Fahrgast (bzw. seine PHV) erhoben werden.

Schäden von Dritten:

Das VU **haftet** gesamtschuldnerisch
grundsätzlich aus der so genannten
Betriebsgefahr **gegenüber den**
geschädigten **Dritten.**

Ein Regress der Aufwendungen setzt ein
Verschulden des E-Scooter-Nutzers und
Einbringlichkeit voraus.

Beförderung von E-Scootern
Haftung des VU
(Schaden des E-Scooter-Nutzers)

Schäden des **Beförderten**:

Wenn **nachgewiesen werden kann**, dass den Beförderten ein **Mitverschulden** trifft, kann die Haftung des **VU reduziert** werden oder **ganz entfallen**.

Beförderung von E-Scootern
Fragen ?



HDN
HDNA

Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke

Lars Hohendahl



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

HDN HDNA VVE



Quellen:

Bilder:

- dpa
- Lars Hohendahl
- Erento GmbH www.erento.com
- LOKOMOTIV

Videos:

- VDV - Verband Deutscher Verkehrsunternehmen